

Fernwärme-Lieferungsvertrag

zwischen

Marktwerke Königstein GmbH
Oberer Markt 20
92281 Königstein

und

(nachfolgend Betreibergesellschaft genannt)

(nachfolgend Abnehmer genannt)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Betreibergesellschaft stellt dem Abnehmer für sein auf dem Grundstück Flur-Nr _____ in 92281 Königstein befindlichen Gebäude / Wohnhaus / Geschäftshaus Wärme aus dem Fernwärmenetz bereit.
2. Die Versorgung erfolgt im Rahmen dieses mit dem Eigentümer des Gebäudes abgeschlossenen Fernwärme-Lieferungsvertrages ab dem Heizwassernetz der Betreibergesellschaft.
3. Der Eigentümer des Gebäudes bleibt für die Verteilung der Wärme, des Warmwassers und die Funktion der Hausverteilungsanlagen hinter der Übergabestation der Betreibergesellschaft selbst verantwortlich.
4. Der Abnehmer gibt die höchste zu liefernde Wärmeleistung mit _____ MWh/a an.
5. Die Benutzung und der Einbau von weiteren Energieanlagen (Solar, Kachelofen usw.) ist zulässig, jedoch kann sich bei Veränderung der Wärmeleistung eine Preisänderung ergeben (siehe § 8).

§ 2

Baukostenzuschuss

Der Abnehmer zahlt für die nach § 1 Absatz 4 bereitzustellende höchste Wärmeleistung einen Netz- / Baukostenzuschuss für die Bereitstellung des Anschlusses und die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen der Betreibergesellschaft.

Der Baukostenzuschuss wird auf _____ € netto zuzgl. 19 % MWST _____ € = Gesamt _____ € festgesetzt. Dieser ist zahlbar bei Vertragsbeginn.

§ 3

Beginn, Dauer, Kündigung, Leistungen

1. Der Vertrag tritt mit der Aufnahme der Wärmeversorgung, spätestens jedoch am _____ in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Eine vorzeitige Kündigung dieses Vertrages ist nur nach den gesetzlichen Regelungen über die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund zulässig. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
3. Die Betreibergesellschaft ist verpflichtet, die Wärmelieferung ganzjährig aufrechtzuhalten.
4. Wenn der Abnehmer sein Grundstück veräußert bzw. übergibt, ist er gemäß § 32 Absatz 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

§ 4 Messeinrichtungen

1. Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die Betreibergesellschaft die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtungen. Die Messeinrichtungen sind Bestandteil der Wärmeübergabestation und werden von der Betreibergesellschaft zusammen mit der Wärmeübergabestation beschafft, eingebaut und bleiben im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Betreibergesellschaft.
2. Der Abnehmer kann jederzeit die Nachprüfung einer Messeinrichtung bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle verlangen. Die Prüfkosten fallen der Betreibergesellschaft zur Last, falls die Abweichungen, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung, mehr als +/- 5% betragen, sonst dem Abnehmer. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als +/- 5%, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für den Zeitraum, in dem die Auswirkung des Fehlers festgestellt werden kann, von der Betreibergesellschaft richtig gestellt.
3. Bei Ausfall oder unzulässigen Fehlern der Messeinrichtung wird die Abrechnung nach den infrage kommenden Anhaltspunkten (gem. § 21 der AVBFernwärmeV) vorgenommen. Der Betreiber wird im Falle von Fehlfunktionen die Messeinrichtung unverzüglich austauschen.

§ 5 Übergabe

1. Übergabestelle für die gelieferte Wärme ist die Messeinrichtung (Wärmemengenzähler). An dieser Stelle wird der Verbrauch des / der Abnehmer durch Messung festgestellt. Der Verbrauch wird in kWh (Kilowattstunden) oder MWh (Megawattstunden) gemessen.
2. Der Abnehmer gestattet der Betreibergesellschaft, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen oder zweckdienlichen Fernwärmez- und -ableitungen einschließlich aller erforderlichen Bestandteile und Nebenanlagen, eine Hausanschlussstation sowie eine Störfernmeldeanlage und eine Fernableseeinrichtung nebst den hierfür notwendigen Anschlüssen zu errichten, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
3. Der Abnehmer stellt der Betreibergesellschaft unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Dieser Raum muss für die Dauer des Vertragsverhältnisses den in den TAB festgelegten Anforderungen genügen und wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt. Der Abnehmer stellt der Betreibergesellschaft in dem Raum, in dem sich die Hausanschlussstation befindet, eine Niederspannung Elektroanschluss (230 V) zum Betrieb der in Abs. 1 genannten Anlagen zur Verfügung. Der Abnehmer stellt sicher, dass dieser Raum trocken und frostfrei gehalten wird.

4. Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Abnehmers erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Die Betreibergesellschaft darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Abnehmer zumutbar ist.
5. Die Wärmeübergabe erfolgt mit Wärmetauscher (indirekt). Der Wärmetauscher für die indirekte Wärmeübergabe wird vom Betreiber geliefert. Details sind dem beigefügten Schema „Übergabestation“ zu entnehmen.
6. Nach Beendigung des Vertrages muss der Abnehmer den Abbau der Wärmeübergabestation dulden und die hierbei entstehenden Kosten tragen.

§ 6 Abrechnungsverfahren

1. Die Abrechnung für den anteiligen Verbrauch Mehrerer muss nach den Vorschriften der Heizkostenverordnung erfolgen und ist nicht Gegenstand des Vertrages.
2. Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus § 8.
3. Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von 1 Monat berechnet.
4. Der jährliche Abrechnungszeitraum läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 7 Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

1. Der Abnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Betreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit grundsätzlich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vor.
2. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich, ist die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Betreiber hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
3. Der Abnehmer darf keine Maßnahmen durchführen, durchführen lassen oder gestatten, die den Bestand und Betrieb des Versorgungsnetzes, der Versorgungsanlagen und -leitungen sowie sonstigen Nebenanlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Diese Beschränkung bezieht sich auch auf bereits bei Vertragsabschluss auf dem Gebäude vorhandene Anlagen.

§ 8 Preisgestaltung

Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grund und einem verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelt zusammen.

Der Grundpreis ist das Entgelt für die vom Betreiber vorzuhaltende Wärmeleistung und schließt alle nicht verbrauchsabhängigen Kosten, wie etwa für die Errichtung und Unterhaltung der Zählereinrichtungen, die turnusgemäße Messung, Ablesung und Rechnungslegung ein.

1. Grundpreis pro mon. _____ €
2. Der Arbeitspreis setzt sich aus nachfolgender Staffelung in ct/kWh (netto) wie folgt (Kosten pro verbrauchte kWh) zusammen:

0 bis 25 MWh	8,749
26 bis 50 MWh	8,584
51 bis 100 MWh	8,384
101 bis 150 MWh	8,198
ab 151	8,078

Die genannten Preise haben eine feste Gültigkeit von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Wärmelieferung durch den Betreiber.

3. Entscheidet sich der Abnehmer, die Betreibergesellschaft mit mehr als 90 % des gesamten für das Anwesen benötigten Wärmebedarfs als primären Versorger für Heizungswärme zu nutzen, wird die Preisstaffel gem. § 8 Ziff. 2 nicht angewandt. In diesem Fall wird die abgegebene Wärme mit _____ ct je kWh abgerechnet.

Fällt die primäre Nutzung unter 90 % des gesamten Wärmebedarfs, wenn z. B. andere Energieträger (wie Kohle, Öl, Gas, el. Energie oder Holz) zum Einsatz kommen, ist die Betreibergesellschaft berechtigt, die laufenden Wärmelieferungen nach der Staffelung gem. Ziff. 2 dieses Vertrages abzurechnen.

4. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der Betreibergesellschaft entweder direkt oder indirekt eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen in Kraft treten, sofern diese nicht über die Preisbestimmungen wirksam werden. Gleiches gilt, wenn bei Vertragsabschluss von der Betreibergesellschaft in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrags ganz oder teilweise entfallen oder hinkommen.

Der Basiswert für den Grundpreis (GP₀) beträgt: _____ EUR/Monat

Der Basiswert für den Arbeitspreis (AP₀) beträgt: _____ EUR/MWh

Grund- und Arbeitspreis werden gemäß nachfolgender Preisgleitklausel angepasst:

Grundpreis: $GP = GP_0 * (0,2 + 0,3 * L/L_0 + 0,5 * ID/ID_0)$ [EUR/Monat]

Arbeitspreis: $AP = AP_0 * (0,65 * 1G/IG_0 + 0,30 * G/G_0 + 0,05 * IS/IS_0)$ [EUR/MWh]

In den Formeln bedeuten:

GP = der neu zu bestimmende Grundpreis
GP₀= der vorstehend genannte Basiswert für den Grundpreis
AP = der neu zu bestimmende Arbeitspreis
AP₀ = der vorstehend genannte Basiswert für den Arbeitspreis
L = die zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichten Lohnkosten, angegeben als durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt ohne Sonderzahlungen (Geschlecht insgesamt) in

EUR, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 16 Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 2.1 Arbeitnehmerverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 4.2.1 Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste und Sonderzahlungen nach Wirtschaftszweigen und Leistungsgruppen in Deutschland, Bereich Energieversorgung

L_0	=	Bezugswert der Lohnkosten entsprechend vorgenannter Angaben, Basiswert (Stand 3. Quartal 2012): $L_0 = 4.494,00$ EUR/Monat
ID		der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil Indizes, Ziffer 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 1.1: Aktuelle Ergebnisse, lfd. Nr.: 315 Gruppe Heizkörper für Zentralheizungen; Zentralheizungskessel
ID_0		Bezugswert des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produktgruppe Heizkörper für Zentralheizungen; Zentralheizungskessel entsprechend vorgenannter Angaben, Basiswert (Stand November 2012): $ID_0 = 108,4$ (Basis 2010 = 100)
IG		Terminpreis (Settlement Preis) Erdgas bei der EEX (European Energy Exchange) für das Marktgebiet NCG. Dieser ermittelt sich für die Zwecke der Preisbildung aus dem arithmetischen Mittelwert der Terminpreise in EUR/MWh - ohne Umsatzsteuer - des 1. bis einschließlich 6. dem jeweiligen Kalenderjahresbeginn (Preisstichtag) vorausgegangenen Kalendermonats, veröffentlicht durch die EEX (www.eex.com) unter Handelsdaten Erdgas, NCG Natural Gas Futures / Terminmarkt (Jahr) zuzüglich Erdgassteuer in gesetzlicher Höhe
G_0		31,98 EUR/MWh (entspricht: 26,48 + 5,50 [EUR/MWh]) (Stand 2. Halbjahr 2011 für Cal-12)
G_0		der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Arbeitspreis Gas entsprechend dem gültigen Preisblatt für Erdgas des regionalen Versorgers in Ct/kWh (H_0) - einschließlich Erdgassteuer in gesetzlicher Höhe - ohne Umsatzsteuer
G_0		Bezugswert des Arbeitspreises Gas entsprechend vorgenannter Angaben, Preisregelung AM Gas XL des Versorgers Stadtwerke Amberg, Basiswert (Stand Januar 2012): $G_0 = 5,06$ Ct/kWh (H_0)
IS		der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil Indizes, Ziffer 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 1.1: Aktuelle Ergebnisse, lfd. Nr.:
IS_0		Bezugswert des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Elektrischer Strom entsprechend vorgenannter Angaben, Basiswert (Stand November 2012): $IS_0 = 100,2$ (Basis 2010 = 100)

Die Klammerausdrücke werden auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Der geltende Grundpreis wird gemäß vorgenannter Formel jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres neu ermittelt.

Der geltende Arbeitspreis wird gemäß vorgenannter Formel

- Bezüglich der Formelbestandteile IG und IS werden jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres und
- bezüglich der Formelbestandteils G immer zum Wirksamwerden einer Änderung durch den Gasversorger

neu ermittelt.

5. Preisänderungen erfolgen automatisch zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt. Haben sich die Bezugswerte für die Preisänderungen bis zum Vertragsbeginn verändert, kommen bereits ab Vertragsbeginn geänderte Preise nach Maßgabe der Preisgleitklausel zur Anwendung.

Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung, sie sind zu erläutern.

Werden die der Preisgleitklausel zugrundeliegenden variablen Größen in der angegebenen Form nicht mehr veröffentlicht oder sind oder werden sie ungültig oder unwirksam, so ist der Betreiber berechtigt, an deren Stelle andere wirksame, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleiche oder nahekommende Bezugsgrößen zu verwenden. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen zu erfolgen. Sollten Bestandteile der Preisgleitklausel als Maßstab für Preisänderungen oder die Preisgleitklausel insgesamt nicht mehr brauchbar sein, ist die Preisgleitklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Sind die Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Betreiber und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen

6. Dem Abnehmer ist bewusst, dass die bezogene Fernwärme der Betreibergesellschaft aus regenerativen Energiequellen hergestellt wird. Eine entsprechende Anpassung an das Entgelt ist bereits eingerechnet worden und kann nicht gemäß § 3 Fernwärmeverordnung noch einmal zusätzlich verlangt werden. Auf alle Entgelte ist zusätzlich die gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit

1. Ein Heizkostenabschlag ist monatlich zu erheben, dieser ist spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei nach näherer Bestimmung der Marktwerke Königstein fällig. Der Abnehmer ist auf Verlangen der Marktwerke Königstein verpflichtet, die Wärmeverbrauchskosten von einem Konto bei einem Geldinstitut einziehen zu lassen und die entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Abnehmer hat ggf. ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen und für die Deckung des Kontos in Höhe der monatlich zu leistenden laufenden Zahlungen zu sorgen. Die den Marktwerken Königstein berechneten Kosten für nicht eingelöste Lastschriften hat der Abnehmer zu tragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Abnehmer berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen.
2. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich grundsätzlich an der Höhe des tatsächlichen Verbrauchs. Da für das erste Abrechnungsjahr August 2016 – Juli 2017 noch keine Vergleichswerte vorliegen, wird in beiderseitigem Einvernehmen die mon. Vorauszahlung auf € _____ (Brutto) festgesetzt. Für die nachfolgenden Abrechnungszeiträume werden die Vorauszahlungen auf die tatsächlichen Verbrauchswerte angepasst.

Bei Zahlungsverzug sind die Marktwerke Königstein berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mehrkosten von 5,00 € zu fordern.

3. Der Rechnungsbetrag wird 14 Tage nach Zugang der Jahresrechnung fällig.

§ 10 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind die Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages auch:

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Abnehmer im Sinne dieses Vertrages ist Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV (Anlage 1).
2. Die technischen Anschlussbedingungen
 - TAB des Betreibers (Anlage 2)
 - Datenblatt Übergabestation (Anlage 2a)
 - Schema Übergabestation (Anlage 2b)

in der jeweils gültigen Fassung in der vorstehend genannten Reihenfolge.

§ 11 Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

Der Betreiber ist berechtigt, die allgemeinen Versorgungsbedingungen im Rahmen des § 4 Absatz 3 AVBFernwärmeV zu ändern.

§ 12 Datenschutz

Der Betreiber weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Abnehmer bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert werden - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Abnehmer erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihrer möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen.
3. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessenen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

§ 14 Besondere Vereinbarungen

Ein Sonderkündigungsrecht seitens des Abnehmers tritt ein, wenn sich die Rechtsform ändert oder wenn die Gemeinde nicht mehr alleiniger Gesellschafter der Marktwerke Königstein GmbH ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Voraussetzung ist, dass der Rechtsnachfolger die Gewähr zur Erfüllung der vertraglichen Bestimmungen bietet. Der ausscheidende Vertragspartner wird von seinen Verpflichtungen

tungen aus diesem Vertrag nur frei, wenn der Rechtsnachfolger dem anderen Vertragspartner gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich bestätigt hat

2.

Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

3.

Die Parteien bewahren Stillschweigen über alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglichen vertraulichen Informationen, auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus, und geben sie nicht an Dritte weiter.

4.

Soweit dieser Vertrag keine speziellere, abweichende oder abschließende Regelung trifft, findet die als Anlage 5 beigefügte Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärmeverordnung, BGBl. I, Seite 109) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Sofern die Bestimmungen der AVB Fernwärmeverordnung im Verhältnis zum Kunden für Handlungen, Erklärungen oder Mitteilungen der Betreibergesellschaft eine öffentliche Bekanntmachung vorsehen, genügt es, wenn die Betreibergesellschaft den Kunden schriftlich unterrichtet.

§ 15 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist die Marktgemeinde Königstein mit Sitz der Marktwerke in Königstein.

Insbesondere wird der Gerichtsstand der Marktgemeinde Königstein auch für die Fälle vereinbart, dass der Abnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder dass Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden.

(Ort, Datum)

Königstein den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift Kunde)

(Geschäftsführer der Marktwerke
Königstein GmbH)
Oliver Berger